



Satzung des Sportverband Villingen-Schwenningen e. V.

Vorbemerkung:

Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Sportverband Villingen-Schwenningen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Der Zweck des Vereins ist die
 - Pflege und Förderung aller Sportarten und der Jugendarbeit in Villingen-Schwenningen
 - Pflege und Förderung der Toleranz und der Völkerverständigung im Sport
 - Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und anderen für den Sport und die Jugend in Villingen-Schwenningen zuständigen Institutionen
 - Durchführung von Veranstaltungen
 - Schlichtung von Auseinandersetzungen unter den Vereinsmitgliedern auf Antrag eines Mitgliedsvereins
 - Ausarbeitung von Anträgen und Vorschlägen an Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltung über die Verteilung der Sportfördermittel, die Gemeinde, Stadt und Landkreis zur Verfügung stellen
 - Mitwirkung bei Planung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Errichtung und Belegung von Sportstätten in Villingen-Schwenningen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Umsetzung leistungs-, breiten-, freizeit- und gesundheitssportlicher Angebote, Übungen und Leistungen einschließlich Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverband Villingen-Schwenningen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsmäßigen Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können als gemeinnützig anerkannte Sportvereine der Stadt Villingen-Schwenningen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, dem der neueste Gemeinnützigkeitsnachweis beizufügen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Auflösung des Mitgliedsvereines
 - Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereines
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Sportverbands sind:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird; sie sind zum Beginn der zweiten Jahreshälfte zur Zahlung fällig.
- private Spenden
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträge des Vereinsvermögens

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand.

1. Das nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Referenten für Finanzen
 - bis zu fünf Beisitzern
3. Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten oder beide Vizepräsidenten vertreten – jeweils gemeinschaftlich – gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

§ 8 – Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Entscheidungen über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedsvereinen

§ 9 – Besondere Aufgaben im Verein

Der Vorstand kann bei Bedarf Personen mit besonderen Aufgaben betrauen. Diese Aufgaben können beispielsweise sein: Jugendsportbeauftragter, Antidopingbeauftragter, Beauftragter für Breiten- und Gesundheitssport, Beauftragter für Fragen der Kindeswohlgefährdung, Mediator.

§ 10 – Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder eines Mitgliedsvereins.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch berufen, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auf die verbleibende Dauer dessen restlicher Amtszeit zu wählen ist.
4. Auf jeden Fall führen die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstands die Vereinsgeschäfte weiter.
5. Die Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden; auf Antrag eines Mitglieds müssen sie in getrenntem Wahlgang, ggf. auch in geheimer Wahl gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit oder wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht wurde, entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten unter Einhaltung einer angemessenen Einberufungsfrist einzuberufen sind.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Organisation der Abläufe eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr und innerhalb der ersten Jahreshälfte muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bis zur Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall gelten die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungsbeginn bei einem Mitglied des Präsidiums eingehen. Die Anträge müssen von mindestens fünf weiteren Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein, wenn sie berücksichtigt werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet, welches von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem vor Versammlungsbeginn von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 13 – Stimmrecht

1. Bei der Mitgliederversammlung hat jeder Verein je angefangene 200 Mitglieder je eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied des Sportverbands Villingen-Schwenningen e.V. hat eine Stimme.
2. Ein Vereinsmitglied darf, auch wenn es mehrere Stimmen hat, nur einheitlich abstimmen.
3. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abgestimmt wurde, als abgelehnt.
4. Für die Errechnung der Stimmenzahl ist die vom Mitglied dem Sportverband Villingen-Schwenningen e.V. gemeldete Mitgliedszahl zugrunde zu legen. Vereinsvertreter von Mitgliedsvereinen ohne nachgewiesene Mitgliederzahl haben bei Abstimmungen eine Stimme.

§ 14 – Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung

1. Der Vorstand kann den Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen, den Leiter des Amts für Schule, Bildung und Sport, den Abteilungsleiter Schulen und Sport sowie andere im Sachgebiet verantwortliche Personen wie z.B. den Sportkoordinator zu Vorstandssitzungen einladen. An Mitgliederversammlungen dürfen diese Personen teilnehmen; sie haben dort Rederecht.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, dem Sport dienende Zwecke zu verwenden hat.

Villingen-Schwenningen, den 26. Oktober 2016